

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 7

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teien sind in dieser Hinsicht frei, also nicht gebunden (vgl. Schweingruber: «Das Arbeitsrecht in der Schweiz», Seite 83). Die Vertragsauslegung hat nicht historisch, sondern teleologisch zu erfolgen. Es steht nicht an, dass nach Vertragsabschluss von einer Partei behauptet wird, nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlungen sei etwas anderes gewollt worden, als was im Vertrag schriftlich niedergelegt worden ist (vgl. OR-Kommentar Oser-Schönenberger, Note 2 zu Art. 18).

Im Kollektivarbeitsvertrag sind weder die Gratifikationen noch die Herbstzulagen erwähnt. Die Firma kann daher nicht zu deren Auszahlung verpflichtet werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass solche Zulagen nur ausbezahlt werden können, wenn das Geschäftsjahr mit einem Gewinn abschliesst. Wären sie daher in einem Arbeitsvertrag geregelt, so müssten sie auch ausbezahlt werden, wenn die Firma mit Verlust arbeiten würde.

Das Schiedsgericht ist daher mehrheitlich der Auffassung, dass die Nichtauszahlung von Gratifikationen und Herbstzulagen keine Verletzung des Kollektivarbeitsvertrages darstellt. Eine Nachzahlung der Gratifikationen und Herbstzulagen kann daher nicht in Frage kommen.

(Einigungsamt des Kantons Aargau als Schiedsgericht, 5. März 1948, in «Die Volkswirtschaft» v. Mai 1948.)

Entschädigung des Verdienstauffalles infolge Einigungsverhandlungen.

Das Einigungsamt des Kantons St. Gallen verfügte in einem Fall, in dem es von den Parteien als Schiedsgericht beigezogen wurde:

Für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die an den Verhandlungen teilnehmen mussten, wird durch die Firma der Verdienstauffall entschädigt.

(Einigungsamt des Kts. St. Gallen, 6. März 1947, in «Die Volkswirtschaft» vom Mai 1948.)

Buchbesprechungen

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz. In 4. Auflage herausgegeben von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die neue Auflage wurde von Dr. jur. Emma Steiger, Zürich, in Verbindung mit zahlreichen Fachleuten völlig neu bearbeitet. Das Werk besteht aus zwei Bänden: einem deutschsprachigen Textteil von rund 160 Seiten, der einen systematischen Ueberblick über die soziale Arbeit bietet und einem zweisprachigen Nachschlageteil von rund 500 Seiten, der die rechtlichen Grundlagen und 8000 Adressen und Stichworte über soziale Aemter und Werke sowie zahlreiche Tabellen enthält. Wir erwähnen: Alters- und Pflegeheime, Amtsvormundschaften und Kinderversorgungsvereine, Bürgerheime und Arbeitserziehungsanstalten, Erziehungsheime für Gebrechliche und Schwererziehbare, Gemeindefürsorgungen und Polikliniken, Berufsberatungsstellen, unentgeltliche Rechtsberatungsstellen etc. Das Werk ist unentbehrlich für alle in der sozialen Arbeit Tätigen.

Genossenschaftliches Jahrbuch - 1948. Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine (VSK), Basel.

Das neue Genossenschaftliche Jahrbuch, das nun im vierten Jahrgang erscheint, zeichnet sich wieder durch einen reichen Inhalt aus. Neben dem üblichen statistischen Teil enthält es eine Reihe von Beiträgen über das Genossenschaftswesen sowohl in der Schweiz als im Ausland, und begreiflicherweise ist auch des grossen genossenschaftlichen Pioniers Heinrich Zschokke, dessen Todestag sich in diesem Jahre zum hundertsten Male jährt, gedacht worden. Im übrigen vermittelt das in gediegener Einfachheit gehaltene Bändchen auf seinen 130 Seiten in der Form von Einzeldarstellungen einen anregenden Einblick in das lebendige tägliche Wirken der Genossenschaften. -le.